# LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

## BESCHLUSS

**L 9 AS 941/16 B ER**
S 31 AS 4209/16 ER Sozialgericht Hildesheim

In dem Beschwerdeverfahren

1. Herbert Masslau,
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen

2.
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen
vertreten durch den Antragsteller zu 1.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat,
Stabsstelle Justitiariat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 24. November 2016 in Celle durch den Richter Pusch – Vorsitzender –, die Richterin Kirchner und den Richter Dr. Fügemann beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers zu 1. wird der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 26. Oktober 2016 abgeändert. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller zu 1. vorläufig, unter dem Vorbehalt der Rückforderung, für die Monate September 2016 bis Februar 2017, längstens jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens, weitere Leistungen für die Kosten der Unterkunft iHv monatlich 88,30 Euro zu gewähren.**
**Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.**

**Der Antragsgegner hat dem Antragsteller zu 1. die Hälfte von dessen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.**

# Gründe

## I.

Die Beteiligten streiten um höhere laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts *(LSL)* nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch *(SGB II)*. Die Antragsteller wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen einen Beschluss des Sozialgerichts *(SG)* Hildesheim, mit dem ihr Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt worden ist.

Der 1953 geborene Antragsteller zu 1. lebt mit dem Antragsteller zu 2., seinem im Jahre 2000 geborenen jüngsten Sohn, in einem gemeinsamen Haushalt. Er steht, abgesehen von einer Unterbrechung von Dezember 2007 bis August 2009, seit dem 1. Januar 2005 im Bezug von LSL. Seinen Angaben zufolge ist er seit drei Jahrzehnten ohne Arbeit, mit Ausnahme einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bei dem Stadtarchiv Lingen in den Jahren 1990 bis 1992.

Auf den Weiterbewilligungsantrag *(WBA)* vom 25. Juli 2016 *(Bl 4313 der von dem AG beigezogenen Leistungsakte [LA])* bewilligte die Stadt Göttingen dem Antragsteller zu 1. im Auftrag des Antragsgegners *(AG)*, einer sogenannten Optionskommune nach §§ 6a f. SGB II, für den Zeitraum September 2016 bis Februar 2017 LSL iHv monatlich 513,23 Euro bzw 489,23 Euro *(nur Februar 2017)*, davon entfallen in jedem Monat 201 Euro auf Leistungen für die Kosten der Unterkunft *(KdU, Mietzins und Betriebskosten [BK])*, ohne Heizkosten *(Bescheid v. 22. August 2016 = Bl 4328 LA = Bl 30 dA)*. Der Antragsteller zu 2. erhielt keine LSL bewilligt, weil er seinen Bedarf aus eigenem Einkommen *(insbesondere Unterhalt der Mutter)* decken kann.

Der AG berücksichtigte für die beiden Antragsteller einen Bedarf für KdU iHv 402 Euro monatlich. Grundlage für diesen Betrag ist das von der Analyse & Konzepte GmbH aus Hamburg erstellte „Schlüssige Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Landkreis Göttingen“ *(künftig Mietobergrenze [MOG] und Gutachter)*. Die tatsächlichen KdU für die von den Antragstellern seit 1. Februar 2014 bewohnte Unterkunft liegen seit Mai 2016 bei 600 Euro monatlich *(480 Euro Mietzins zzgl 120 Euro BK-Vorauszahlungen, s. Mietvertrag v. 31. Januar 2014 unter Bl 2700 LA und Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015 der [redacted] Immobilien GmbH Hausverwaltung vom 16. März 2016 = Bl 4144 LA)*. Den Mietvertrag schloss der Antragsteller zu 1. mit einem „Bekannten“, Herrn [redacted] aus der Gemeinde [redacted] im thüringischen Landkreis Eichsfeld, der die Wohnung seinerseits gemietet hat. Diese Vorgehensweise begründete der Antragsteller zu 1. mit „der besonderen Lage meiner Familie“ *(Schreiben an den AG v. 10. Februar 2014 = Bl 2698 LA)*.

In den beiden vorangegangenen Bewilligungsabschnitten berücksichtigte der AG auf der Grundlage des erwähnten Gutachtens und bei Annahme eines aus drei Personen bestehenden Haushalts einen *(von ihm als angemessen angesehenen)* Bedarf für KdU iHv 552 Euro im Monat *(Bescheid v. 21. August 2015 = Bl 3756 LA [September 2015 bis Februar 2016]; Bescheid v. 24. Februar 2015 = Bl 3461 LA [März bis August 2015])*.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2015 forderte der AG die Antragsteller zur Kostensenkung auf und nannte einen Betrag iHv 402 Euro als kostenangemessen für einen 2-Personen-Haushalt *(Bl 3467 LA; eine erste Aufforderung zur Kostensenkung war mit Schreiben v. 22. August 2014 [Bl 3164 LA] erfolgt)*.

Gegen den Bescheid vom 22. August 2016 erhoben die Antragsteller am 25. August 2016 Widerspruch *(Bl 4359 = Bl 4354 LA = Bl 39 dA; Aktenzeichen des AG: WS 2016-1272)*. Ein Widerspruchsbescheid ist den Antragstellern zufolge mit Datum 17. November 2016 ergangen; Klageerhebung ist angekündigt worden *(Schriftsatz v. 21. November 2016 = Bl 280 dA)*.

Am 1. September 2016 haben sich die Antragsteller an das SG Hildesheim gewandt und um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersucht *(Schriftsatz v. selben Tage)*. Sie haben höhere Leistungen für die KdU und für die Heizkosten, eine höhere Regelleistung und zwar für den Antragsteller zu 1. iHv 442 Euro und für den Antragsteller zu 2. iHv 411 Euro monatlich, die entsprechende Erhöhung des dem Antragsteller zu 1. gewährten Mehrbedarfs für Alleinerziehende und insoweit hilfsweise die Berücksichtigung eines erhöhten Ernährungsbedarfs, der Kosten für die Umlage des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien *(Erneuerbare-Energien-Gesetz <EEG>)* und weitere Schulkosten sowie die Berücksichtigung lediglich des gedrittelten Kindergeldbetrags iHv 192 Euro im Monat, begehrt. Die Antragsteller haben ihr Begehren in mehreren Schriftsätzen ausführlich begründet:

Sie gehen davon aus, dass der AG bislang kein sogenanntes „schlüssiges Konzept" erstellt habe. Bei dem vom Kreistag des AG beschlossenen *„Schlüssige[n] Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Landkreis Göttingen"* handele es sich um ein „reines Gefälligkeitsgutachten". Es solle lediglich der Kosteneinsparung bei den KdU dienen. Das werde schon daraus deutlich, dass die nicht zur selben Mietenstufe gehörenden Gemeinden Stadt Göttingen, Rosdorf und Bovenden in einem gemeinsamen Vergleichsraum zusammengefasst worden seien. Das solle lediglich eine Absenkung der

MOG herbeiführen. Damit könne das Gutachten nicht ungeprüft Grundlage der MOG-Bestimmung werden. Unabhängig von diesem Gesichtspunkt sei zu den Werten der MOG kein Wohnraum vorhanden. Wie Recherchen der Antragsteller im Internet ergeben hätten *(Hinweis auf Vorbringen in verschiedenen Klageverfahren vor dem SG Hildesheim),* sei Wohnraum nicht vorhanden, schon gar nicht ausreichender Wohnraum. Sofern es vereinzelt Wohnungsangebote gebe, seien diese Wohnungen aus anderen Gründen unzumutbar *(Hinweis auf „jahrelange Aufrechnung gemäß § 42a SGB II").* Für den Fall eines Ermittlungsausfalls, wie er vorliegend gegeben sei, habe das Bundessozialgericht *(BSG)* die um einen Sicherheitsaufschlag iHv 10 Prozent erhöhten Werte der sogenannten Wohngeldtabelle herangezogen. Werde diese Rechtsprechung für die Situation in der Stadt Göttingen herangezogen, ergebe sich auf der Grundlage der aktuell geltenden Werte aus § 12 des Wohngeldgesetzes für einen 2-Personen-Haushalt eine MOG iHv 578,60 Euro. Als Heizkosten seien zu den bereits anerkannten Kosten die in der Betriebskostenabrechnung ausgewiesenen 98,06 Euro *(monatlich 8,17 Euro)* zu berücksichtigen *(Hinweis auf ein Urteil des Landessozialgerichts [LSG] Niedersachsen-Bremen v. 17. März 2016 – L 11 AS 1359/12).*

Die Bemessung der Höhe der Regelleistung ab 1. Januar 2016 sei verfassungswidrig, weil deren Festlegung entgegen den gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage der fortgeschriebenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe *(EVS)* erfolgt sei. Daraus ergebe sich für die Antragsteller ein Anspruch auf die von ihnen geforderte Höhe der Regelleistung. Der Antragsteller zu 1. begehrt in Abhängigkeit von der von ihm tatsächlich festgestellten Inflationsrate eine monatliche Regelleistung iHv 442 Euro. Da sich das Bundesverfassungsgericht *(BVerfG)* in seiner Entscheidung vom 23. Juli 2014 *(1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12 und 1 BvR 1691/13)* in einer „derart unqualifizierten Weise mit den statistischen Gegenargumenten auseinandergesetzt hat, dass diese Willkür für die Zukunft … nicht akzeptiert werden" könne, stützt er sich dabei auf Zahlenmaterial des *Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.* Auf dieser Grundlage gelangt er zu einem Betrag iHv 432 Euro, zu dem er weitere 9,40 Euro „aus der politisch gewollten Strompreiserhöhung" durch das EEG zum 1. Januar 2016 addiert. Für den Antragsteller zu 2. wird bei vergleichbarer Argumentation im Ergebnis ab 1. Januar 2016 eine Regelleistung iHv 411 Euro begehrt. Der dem Antragsteller zu 1. gewährte Mehrbedarf für Alleinerziehende sei entsprechend der Erhöhung der Regelleistung auf einen monatlichen Betrag iHv 53,04 Euro anzuheben. Nicht allein die fehlende Befreiung der Grundsicherungsleistungsempfänger von der EEG-Umlage führe für diese zu einer nicht mehr auszugleichenden finanziellen Belastung. Auch die überproportional gestiegenen Preise für Nahrungsmittel, die durch eine durchschnittliche Inflationsrate in keiner Weise gerecht und billig wiedergegeben würden, verhinderten einen Ausgleich innerhalb der Regelleistung *(wird weiter ausgeführt).* In diesem Zusammenhang haben die Antragsteller auf

eine „Minderernährung“ des Antragstellers zu 1. hingewiesen. Dieser habe im Zeitraum September 2014 bis Februar 2015, zu niedriger Leistungen für die KdU wegen, 10 Prozent seines Körpergewichts verloren. Würden die KdU wiederum abgesenkt werden, sei ein weiterer Gewichtsverlust nicht zu vermeiden. Dieser ginge dann einher mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Hausärztin habe bereits Gallensteine festgestellt. Ursächlich sei neben Stress und fehlender Bewegung eine forcierte Gewichtsreduktion.

Die Antragsteller haben ferner begehrt, dass das mit Blick auf den Antragsteller zu 2. gezahlte Kindergeld lediglich mit einem Drittel des insgesamt für die drei Kinder des Antragstellers zu 1. erbrachten Kindergelds berücksichtigt wird *(Hinweis auf §§ 74 Abs. 1, 76 des Einkommenssteuergesetzes <EStG>)*.

Das SG Hildesheim hat den Antrag abgelehnt *(Beschl. v. 26. Oktober 2016 = Bl 182 dA)*. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Antragsteller derzeit keinen Anordnungsgrund *(Eilbedürftigkeit)* glaubhaft gemacht hätten. Es könne daher dahinstehen, ob materiell-rechtlich ein Anspruch auf höhere Leistungen bestehe. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung könne bei behaupteten zu niedrigen Leistungen für KdU nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn unmittelbare Konsequenzen für die Beibehaltung der Unterkunft drohten. Würde allein der Anspruch auf höhere Leistungen, unabhängig von der Eilbedürftigkeit, ausreichen, würden alle Verfahren hinsichtlich existenzsichernder Leistungen auf die Ebene des einstweiligen Rechtsschutzes verlagert. Das konterkarierte den prozessualen Sinn des einstweiligen Rechtsschutzes. Wäre jedes Verfahren ein Eilverfahren, ließe sich kein Verfahren vorrangig, in kürzerer Zeit, entscheiden. Die Antragsteller hätten ungeachtet der Kenntnis der Kammerrechtsprechung weder vorgetragen, die geschuldete Miete nicht gezahlt zu haben, noch hätten sie eine Kündigung der Wohnung oder auch nur eine Kündigungsandrohung des Vermieters vorgetragen. Ein Nachweis über die Zustellung ist in der Verfahrensakte nicht zu finden.

Die Antragsteller haben gegen den Beschluss am 31. Oktober 2016 Beschwerde bei dem LSG Niedersachsen-Bremen eingelegt *(Schriftsatz v. selben Tage = Bl 195 = Bl 221 dA)*. Sie verfolgen ihr Begehren fort und beantragen,

> den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 26. Oktober 2016 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (600 Euro im Monat), unter Berücksichtigung eines höheren Regelbedarfs und unter richtiger Zuordnung des Kindergelds zu gewähren,
>
> hilfsweise,
>
> Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 578,60 Euro zuzusprechen.

Der Antragsgegner stellt den Antrag,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung, die er für zutreffend hält.

## II.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des SG Hildesheim vom 26. Oktober 2016 ist zulässig und, soweit sie vom Antragsteller zu 1. geführt wird, teilweise begründet.

A. Die Beschwerde ist statthaft und auch sonst zulässig.

1. Nach § 172 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes *(SGG)* findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht im SGG anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung in diesem Sinne enthält – unter anderem – § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in der seit 25. Oktober 2013 geltenden Fassung des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Oktober 2013 – BUK-Neuorganisationsgesetz *(BUK-NOG, BGBl I 3836)*. Danach ist eine Beschwerde ausgeschlossen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Die Berufung ist gegen Urteile der Sozialgerichte statthaft *(§ 143 Hs. 1 SGG)*, soweit sich nicht aus den *(weiteren)* Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Zweiten Abschnitt des SGG etwas anderes ergibt *(§ 143 Hs. 2 SGG)*. Zu den Vorschriften, aus denen sich etwas anderes ergibt, zählt § 144 SGG. Danach bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt *(§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG)*; das gilt nicht, wenn es um wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr geht *(§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG)*.

Vorliegend begehren die Antragsteller die Verpflichtung des AG zur vorläufigen Gewährung höherer LSL. Es läge damit in der Hauptsache eine Klage iSv § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG vor, so dass eine Berufung nur statthaft wäre, überstiege der Wert des Beschwerdegegenstands einen Betrag von 750 Euro. In den Verfahren nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG stellt der Senat für die Frage, welcher Zeitraum von einer einstweiligen Anordnung gestaltet werden kann, in den Fällen, in denen das streitige Rechtsverhältnis in zeitlicher Hinsicht bereits durch das Jobcenter geprägt worden ist, auf den dergestalt bestimmten Bewilligungsabschnitt ab *(hierzu*

*Senatsbeschl. v. 3. Februar 2015 – L 9 AS 1384/14 B ER)*; Zeiten vor der Beantragung von einstweiligem Rechtsschutz bei dem SG bleiben regelmäßig außer Betracht *(siehe bspw Senatsbeschl. v. 15. Oktober 2015 – L 9 AS 1267/15 B ER [II.B.1.b)] mwN)*. Vorliegend bewilligte der AG den Antragstellern mit Bescheid vom 22. August 2016 LSL für den Zeitraum September 2016 bis Februar 2017. LSL für mehr als ein Jahr stehen damit nicht im Streit, so dass kein Fall von § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG vorliegt. Die Antragsteller haben sich am ersten Tag des Bewilligungsabschnitts *(1. September 2016)* an das SG gewandt.

Beschwerdewert iSv § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG meint den in Euro auszudrückenden Wert des mit einem Rechtsmittel *(weiter)* verfolgten Begehrens *(vgl Senatsbeschl. v. 23. November 2015 – L 9 AS 1161/14 [B.1.] mwN aus der Rsp des Senats; Behn, in: Peters/Sautter/Wolff, SGG, 4. Aufl., § 144 – Stand 75. Lfg. 9/2002 – Rn 21; s.a. Groth, in: Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 7. Aufl. 2016, VIII Rn 14 = S. 292)*. Im Verhältnis zueinander sind die beiden Antragsteller Streitgenossen, die in subjektiver Antragshäufung gemeinsam ihr Begehren verfolgen. Die von ihnen geltend gemachten Ansprüche sind – da es sich nicht um wirtschaftlich identische Streitgegenstände handelt – entsprechend § 5 der Zivilprozessordnung *(ZPO)* zusammenzurechnen *(vgl Senatsbeschl. v. 6. August 2015 – L 9 AS 1081/15 B ER [II.B.]; s.a. BSG, Urt. 13. Juli 2004 – B 1 KR 33/02 R, SozR 4-2500 § 13 Nr. 3 = juris Rn 14; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 144 Rn 16)*.

Maßgeblich sind dabei nur solche Begehren, die bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens waren und einem Rechtsmittelführer durch das SG versagt worden sind *(Senatsbeschl. v. 23. November 2015 – L 9 AS 1161/14 [B.1.] mwN aus der Rsp des Senats; vgl Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 144 Rn 14)*. Sieht ein Beteiligter davon ab, vor dem SG so vorzutragen, dass dem Senat eine wertmäßige Bestimmung in den Fällen der in § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG aufgeführten Klagen bei gehöriger Anstrengung möglich ist, obwohl er dazu in der Lage wäre, muss er sich so behandeln lassen, als liege eine Überschreitung der Wertgrenze von 750 Euro nicht vor *(Senatsbeschl. v. 23. November 2015 – L 9 AS 1161/14 [B.1.] mwN aus der Rsp des Senats; vgl Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 144 Rn 15b aE)*.

Hier begehren die Antragsteller allein für die KdU bereits weitere Leistungen iHv monatlich 198 Euro bzw die Berücksichtigung eines höheren Bedarfs *(hinsichtlich des Antragstellers zu 2)*. Ausgehend von einem Zeitraum von sechs Monaten *(siehe oben)* wird ein Beschwerdewert von mehr als 750 Euro erreicht.

2. Die Beschwerde ist bei dem LSG innerhalb der vorgesehenen Frist von einem Monat *(§ 173 Satz 1 Hs. 1, Satz 2 SGG)* und damit fristgerecht eingelegt worden.

B. In der Sache hat die Beschwerde teilweise Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte *(sogenannte Sicherungsanordnung)*. Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen *(auch)* zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint *(Regelungsanordnung)*. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die Leistung, zu der der AG im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile begründet, voraus. Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 ZPO iVm § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen.

Bei diesen Voraussetzungen war die Entscheidung des SG abzuändern und zugunsten des Antragstellers zu 1. eine einstweilige Anordnung hinsichtlich der vorläufigen Gewährung weiterer Leistungen für KdU zu erlassen *(hierzu 1.)*. Im Übrigen war die Beschwerde zurückzuweisen *(hierzu 2.)*.

1.a) Der Antragsteller zu 1. hat in diesem Eilverfahren für die Monate September 2016 bis Februar 2017 einen Anspruch auf weitere Leistungen für KdU iHv jeweils 88,30 Euro glaubhaft gemacht.

Der Senat bestimmt in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Angemessenheitsgrenze für KdU *(MOG)* in ständiger Rechtsprechung anhand der Werte in der Tabelle in § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes *(<WoGG>; zuletzt der den Beteiligten wohlbekannte Senatsbeschl. v. 4. Juli 2016 – L 9 AS 310/16 B ER [II.B.1.] mwN)*, vorliegend in der seit 1. Januar 2016 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes *(WoGRefG)* vom 2. Oktober 2015 *(BGBl I 1610)*. Die Tabellenwerte sind dabei nach der Rechtsprechung des BSG um einen Sicherheitszuschlag iHv 10 Prozent erhöhen *(s. bspw Urt. v. 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 73 = juris, jeweils Rn 27)*. Dabei hat das BSG seine für die

Werte der Tabelle zu § 8 WoGG aF entwickelte Rechtsprechung ausdrücklich auf die Werte in § 12 Abs. 1 WoGG in der seit 1. Januar 2009 geltenden Fassung übertragen und auch dort einen Sicherheitszuschlag angewendet *(aaO)*. Der Senat geht davon aus, dass die erwähnten Grundsätze für die zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderungen ebenfalls Geltung beanspruchen, so dass auch die neuen Werte in § 12 Abs. 1 WoGG 2016 um den Sicherheitszuschlag zu erhöhen sind *(Senatsbeschl. v. 4. Juli 2016 – L 9 AS 310/16 B ER [II.B.1.] mwN)*.

Wird eine Unterkunft von mehreren Personen bewohnt, sind die Aufwendungen im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität und davon, ob die Personen Mitglieder einer *(gemeinsamen)* Bedarfsgemeinschaft *(BG)* sind, anteilig pro Kopf aufzuteilen *(st Rsp des BSG, zuletzt Urt. v. 2. Dezember 2014 – B 14 AS 50/13 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 82 = juris, jeweils Rn 16; s.a. Urt. v. 15. Juni 2016 – B 4 AS 27/15 R, juris Rn 20)*. Für den Antragsteller zu 1. ist daher ausgehend von den tatsächlichen KdU iHv monatlich insgesamt 600 Euro ein anteiliger Aufwand iHv 300 Euro zu berücksichtigen.

Die Angemessenheitsgrenze ist anhand der Anzahl der Bewohner der Unterkunft zu bestimmen. Auch hier wirkt es sich nicht aus, wenn einer der Bewohner keine Leistungen bezieht. Die Stadt Göttingen ist der Mietenstufe IV zugewiesen *(Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung <WoGV> idF von Art. 2 Nr. 7 WoGRefG)*. Bei zwei zu berücksichtigenden Personen folgt aus der Tabelle in § 12 Abs. 1 WoGG 2016 ein Höchstbetrag iHv 526 Euro, aus dem sich über den erwähnten Sicherheitszuschlag eine MOG iHv 578,60 Euro im Monat ergibt. Bezogen auf die Anzahl der Bewohner errechnet sich für den Antragsteller zu 1. ein Höchstbetrag iHv 289,30 Euro. Daraus ergeben sich weitere Ansprüche auf Leistungen für KdU iHv 88,30 Euro *(bislang bewilligte Leistungen: 201 Euro, weitere 88,30 Euro bis zur Angemessenheitsgrenze iHv 289,30 Euro)*.

Soweit ein die MOG übersteigender Bedarf besteht, ist dieser von dem AG nicht zu befriedigen. Der Antragsteller zu 1. ist in der Vergangenheit bereits zur Kostensenkung aufgefordert worden und die Frist von sechs Monaten ist abgelaufen *(vgl § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II)*. Dass zu den von dem AG aufgestellten Angemessenheitsgrenzen kein Wohnraum anzumieten gewesen ist, haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Ihrem Vorbringen kann nicht entnommen werden, dass sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt ernsthaft für eine andere Unterkunft interessiert hätten.

Der Antragsteller zu 2. kann seinen Bedarf aus eigenem Einkommen decken. Ansprüche gegen den AG auf Grundsicherungsleistungen bestehen daher nicht.

b) Die Angelegenheit ist insoweit auch eilbedürftig. Der Senat stellt – wie den Beteiligten aus dem Verfahren L 9 AS 310/16 B ER bereits bekannt ist *(Senatsbeschl. v. 4. Juli 2016)* – in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in denen es um weitere Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II geht, keine über die allgemeinen Anforderungen des Anordnungsgrundes hinausgehenden Voraussetzungen auf.

Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes *(GG)* eröffnet den Rechtsweg gegen jede behauptete Verletzung subjektiver Rechte durch ein Verhalten der öffentlichen Gewalt. Gewährleistet wird nicht nur das formelle Recht, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes, die auch eine Rechtsschutzgewährung innerhalb angemessener Zeit umfasst *(st Rsp des BVerfG, s. nur Beschl. v. 16. Mai 1995 – 1 BvR 1087/91, BVerfGE 93, 1, 13 f. = juris Rn 28, zuletzt Beschl. der 1. Kammer des 1. Senats v. 12. September 2016 – 1 BvR 1630/16, juris Rn 9)*. Daraus folgt, dass gerichtlicher Rechtsschutz so auszugestalten ist, dass er so weit wie möglich der Schaffung vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme in der Hauptsache als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können *(BVerfG, aaO)*. Die einstweilige (Regelungs-)Anordnung soll der Abwendung solch wesentlicher Nachteile des Rechtsschutzsuchenden dienen *(vgl § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG)*. Die Fachgerichte sind bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften über den Eilrechtsschutz gehalten, der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte Rechnung zu tragen *(BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88, BVerfGE 79, 69, 74 = juris Rn 17)*. Das Nötig-Erscheinen iSv § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG wird allgemein in dem Begriff der Eilbedürftigkeit abgebildet *(vgl nur Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 3. Aufl. 2012, Rn 333 mwN)*. Vor dem Hintergrund der Anordnung der entsprechenden Geltung von § 920 Abs. 2 ZPO *(§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG)*, der seinerseits auf die Vorschriften zum „Arrestgrund" in den §§ 917, 918 ZPO verweist, lässt sich nachvollziehen, dass im Zusammenhang mit der Eilbedürftigkeit in der Rechtsprechung ganz überwiegend das Vorliegen eines „Anordnungsgrunds" vorausgesetzt wird *(Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 3. Aufl. 2012, Rn 335, Rn 338)*.

Der Anordnungsgrund ist also an das Vorliegen von Eilbedürftigkeit der Rechtsschutzgewährung gebunden, die erst bei einer akuten, aktuell andauernden Notlage vorliegt und ein sofortiges gerichtliches Eingreifen erfordert. Der Senat verlangt in diesem Zusammenhang, dass einem Antragsteller ein Abwarten der Beendigung des Hauptsacheverfahrens unter Berücksichtigung der betroffenen Rechtsgüter und der Intensität der im Raum stehenden Beeinträchtigung nicht zuzumuten sein darf. Unzumutbarkeit liegt dabei vor bei einer konkreten Gefährdung der Existenz oder wenn die Vernichtung der Lebensgrundlage droht *(Senatsbeschl. v. 28. Oktober 2014 – L 9 AS 730/14 B ER mwN aus der Rsp des Senats)*. Diese Anforderungen gelten für die Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts nach dem SGB II mit Blick auf das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums *(Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG, hierzu BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 u.a., BVerfGE 125, 175 ff. = SozR 4-4200 § 20 Nr. 12 = juris, jeweils Rn 133 ff.; s.a. Beschl. v. 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, BVerfGE 132, 134 = SozR 4-3520 § 3 Nr. 2 = juris, jeweils Rn 62 ff.)* unabhängig von der Art des geltend gemachten Bedarfs: Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grds nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht *(BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010, aaO, jeweils Rn 140)*. Wenn das SG in dem angefochtenen Beschluss daraus die Konsequenz ableitet, dass damit sämtliche Verfahren im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende eilbedürftig wären, kann dieser Folgerung einerseits auf der Ebene einer allgemeinen Möglichkeitsbetrachtung zugestimmt werden, andererseits ist ihr entgegenzuhalten, dass es insoweit stets einer Betrachtung des Einzelfalls bedarf. Mit anderen Worten: Auch Rechtsschutz gegen Entscheidungen von Jobcentern erlaubt eine Priorisierung von Verfahren.

Der Senat ist in seiner aktuellen Besetzung in den letzten *(beinahe)* drei Jahren stets davon ausgegangen, dass die gezeigten Voraussetzungen ohne Einschränkungen auch dann gelten, wenn Leistungen für die KdU im Streit stehen. Soweit in diesem Zusammenhang der Beschluss des Senats vom 9. März 2009 *(L 9 AS 1/09 B ER)* angeführt wird, weist der erkennende Senat darauf hin, dass jene Entscheidung einen Bewilligungsabschnitt betraf, für den LSL bestandskräftig festgesetzt worden waren. Dementsprechend betrafen die Ausführungen des Senats den Rechtszustand während eines laufenden Zugunstenverfahrens *(§ 44 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB X>)*. Um dem Eindruck vorzubeugen, der Senat habe sich die sachlichen Erwägungen des SG Hildesheim in der damals angefochtenen Entscheidung *(Beschl. v. 28. November 2009 – S 36 AS 2177/08 ER)* zu eigen machen wollen, wird vorsorglich klargestellt, dass der erkennende Senat daran nicht festhielte.

Der Bedarf für KdU eines zur Miete wohnenden Hilfebedürftigen entsteht mit dem Tag der Fälligkeit der Mietzinsforderung. Eine *(auch teilweise)* Ablehnung von Leistungen für KdU führt damit bei Vorliegen der allgemeinen *(§§ 7 ff. SGB II)* und besonderen *(§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II)* Leistungsvoraussetzungen unmittelbar zu einer Unterdeckung des grundrechtlich geschützten Existenzminimums. Nimmt ein Betroffener in diesem Zusammenhang Rechtsschutz in Anspruch, folgt aus Art. 19 Abs. 4 GG die Verpflichtung des angerufenen Gerichts, glaubhaft gemachte Rechtsbeeinträchtigungen *(Anordnungsanspruch)* abzustellen bzw soweit zu minimieren, dass ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung im Einzelfall zuzumuten ist. Den Senat überzeugen Erwägungen, in diesem Zusammenhang die eigenständige Bedeutung des Grundrechtseingriffs durch ein Abstellen auf einen konkret drohenden Verlust der Wohnung auszublenden *(hierzu LSG Niedersachsen-Bremen,*

*Beschl. v. 28. Juni 2016 – L 7 AS 455/16 B ER mwN)*, nicht *(ebenso der 11. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28. Januar 2015 – L 11 AS 261/14 B; s.a. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 4. Mai 2015 – L 7 AS 139/15 B ER, juris Rn 31; LSG Bayer, Beschl. v. 19. März 2013 – L 16 AS 61/13 B ER, juris Rn 30)*.

Zwar verlangt auch der erkennende Senat, dass (Eil-)Rechtsschutzsuchende grds alle ihnen zur Verfügung stehenden Selbsthilfemöglichkeiten zur Abwendung der im Raum stehenden Nachteile nutzen *(s. bspw Senatsbeschl. 19. Oktober 2015 – L 9 AS 1342/15 B ER [II.B.2.])*. Dabei geht es aber um autonome Entscheidungen der betroffenen Leistungsempfänger, den Bedarf aus bzw mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken. Das Abwarten bspw einer Kündigung durch den Vermieter hat ein Leistungsempfänger aber ebenso wenig in der Hand wie den Erfolg des dann in Anspruch zu nehmenden Rechtsschutzes gegen die Kündigung. Zudem erscheint es wenig überzeugend, von einem Leistungsempfänger ein vertragswidriges Verhalten zu verlangen, weil das zuständige Jobcenter *(rechtswidrig)* Leistungen nicht gewährt. Es käme auch niemand auf den Gedanken, die Regelleistung im Eilverfahren nicht zuzusprechen, weil der Leistungsempfänger zunächst noch die Leistungen für die KdU zur Deckung des Regelbedarfs einsetzen könnte, bis der Verlust der Wohnung droht. Die weiteren Nachteile, die bei Auflaufen von Mietrückständen auftreten *(Kosten des Mietrechtsstreits, Eintrag bei der Schufa, Zerrüttung des Verhältnisses zum Vermieter)*, bedürfen daher keiner gesonderten Würdigung.

Schließlich ist auch und in erster Linie zu berücksichtigen, dass die Leistungen für KdU der Sicherung eines der elementarsten menschlichen Grundbedürfnisse zu dienen bestimmt sind. Gelangt ein Gericht zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen eines Anspruchs auf *(weitere)* Leistungen für KdU glaubhaft gemacht sind, ist es auch insoweit nicht überzeugend, den Erhalt einer *(angemessenen)* Wohnung dadurch zumindest zu gefährden, dass an den Anordnungsgrund überzogene Anforderungen gestellt werden *(zur Vorgreiflichkeit des Anordnungsanspruchs auf den Anordnungsgrund s. BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88, BVerfGE 79, 69, 77 f. = juris Rn 27; s.a. Beschl. der 1. Kammer des 1. Senats v. 12. September 2016 – 1 BvR 1630/16, juris Rn 9 aE)*. Der Senat ist deshalb mit Blick auf den im Lichte von Art. 19 Abs. 4, Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG zu bestimmenden Sinn und Zweck des sozialgerichtlichen Eilverfahrens *(siehe oben)* der Auffassung, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Fällen wie dem vorliegenden unabhängig vom Vorliegen eines konkret drohenden Verlusts der Wohnung zu prüfen ist.

Nur rein vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen nicht in Widerspruch zu seiner Rechtsprechung in den Fällen von § 22 Abs. 8 SGB II stehen. Insoweit verlangt der Senat in ständiger Rechtsprechung auf der Tatbestandsseite der

anspruchsbegründenden Norm für die Voraussetzung der *drohenden Wohnungslosigkeit* grds die Rechtshängigkeit einer Räumungsklage *(zuletzt Senatsbeschl. v. 15. Oktober 2015 – L 9 AS 1267/15 B ER [II.B.2.b)bb)] mwN)*. Dabei geht es nicht um den Anordnungsgrund, sondern um das Vorliegen der Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs. Hier sind (Miet-)Schulden schon entstanden, weil sich der betroffene Leistungsempfänger bereits vertragswidrig verhalten hat *(zur Abgrenzung zwischen dem Anspruch auf weitere laufende Leistungen für einen bislang ungedeckten Bedarf und dem Anspruch auf Übernahme von Schulden s. bspw Senatsbeschl. v. 15. Oktober 2015 – L 9 AS 1267/15 B ER [II.B.1.a)] und Senatsbeschl. v. 17. Juli 2013 – L 9 AS 630/13 B ER [II.2.a)cc)])*.

Es ist damit vorliegend wie in allen anderen Fällen dieser Art auch zu fragen, ob dem Antragstellern ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung zuzumuten ist. Das ist bei einer Unterdeckung iHv monatlich beinahe 90 Euro nicht der Fall. Eine andere Frage wäre, ob im vorliegenden Einzelfall aufgrund der Besonderheiten der Mietverhältnisse unter keinen Umständen Nachteile drohen können. Dafür sieht der Senat allerdings keine belastbaren Anhaltspunkte.

2. Ein Anspruch auf weitere Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs *(Antragsteller zu 1.)* bzw auf Berücksichtigung eines höheren Regelbedarfs *(Antragsteller zu 2.)* besteht nicht. Die Ausführungen zur Verfassungswidrigkeit der Höhe der Regelleistung *(§§ 19 Abs. 1, 20 SGB II)* überzeugen den Senat nicht *(hierzu bereits Senatsbeschl. v. 4. Juli 2016 – L 9 AS 310/16 B ER)*. Auch hinsichtlich der Anrechnung des Kindergelds wird auf die Senatsentscheidung zum vorherigen Bewilligungsabschnitt verwiesen.

Ob die Kosten für die Thermenwartung als Heizkosten *(und nicht als Teil der KdU)* zu berücksichtigen sind, mag in dem Hauptsacheverfahren geklärt werden. In der Sache geht es hier allenfalls um weitere Leistungen iHv rund 8 Euro im Monat. Insoweit verneint der Senat eine Eilbedürftigkeit.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG. Soweit für den Antragsteller zu 1. aufgrund seines teilweise erfolgreichen Eilantrags die Anordnung einer Kostenerstattung in Betracht kommt, hat der Senat von dem ihm zukommenden Ermessen Gebrauch gemacht und die Quote wie geschehen festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar *(§ 177 SGG)*.

Pusch Kirchner Dr. Fügemann